



**GEMEINDE  
HOLLSTADT**

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hollstadt (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hollstadt

### **§ 1 Änderung der Einleitungsgebühr**

§ 11 Abs. 1 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt für die Anlage A	2,31 € je m <sup>3</sup> Abwasser.
Die Gebühr beträgt für die Anlage B	1,99 € je m <sup>3</sup> Abwasser.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hollstadt, 07.12.2023  
Gemeinde Hollstadt

  
Georg Menninger  
1. Bürgermeister

